

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stimme für Stimme aufgerufen worden, in die Hand angelobt haben: daß sie dem Doctor Zschokke gar nicht den geringsten Auftrag wegen dieser Schrift oder dem darin enthaltenen Begehren gegeben; daß sie furohin mit Bündten halten, sich allen bündnerischen Gesetzen und Ordnungen unterwerfen, und wegen diesen Vorfällen gegen niemand Haß, Feindschaft oder Rache ausüben wollen. Dieses bezeugen wir mit unserm Eid, und bestätigen es mit dem gewöhnlichen Ehrensecretinsiegel unserer Gemeinde.“

Geben Malans den 29 Dkt.

9 Nov. 1798.

(L. S. der Gemeind Malans)

Statthalter, Gericht und Rath allhier.

5.

Erklärung der Maiensfelder in Rücksicht der vorberühmten Vollmacht.

„Laut Befehl eines Hochlöbl. Kriegs Raths, welcher uns durch die hier anwesende Standescommission angezeigt worden, das Resultat der heutigen Gemeindeversammlung, die in derselben Gegenwart gehalten worden, unter dem Siegel einzugeben; bezeugen wir hiemit förmlich, und bei unserm Eid: daß alle Anwesende einhellig, und ohne den geringsten Widerspruch, nach erfolgtem Aufruf, Stimme für Stimme, dem Tit. Hrn. Präses der Standescommission das Handgelübd abgelegt haben: daß sie dem Doctor Zschokke diesen Auftrag ganz und gar nicht ertheilt und sie seine Schrift in allem und durchaus mißbilligen.“

Maiensfeld den 29 Dkt.

9 Nov. 1798.

Wir

Stadtvogt, Gericht und Rath der Gemeind Maiensfeld;

(L. S. der Stadt Maiensfeld)

Und auf Dero Befehl unterschrieben:
Joh. Friedr. v. Salis, Aktuar.

6.

Eidliche Erklärung des Podestat und Richter Boners von Malans, über den gleichen Gegenstand, wie auch des von Moos zum Brunnen, von gleicher Gemeinde:

„So viel ich mich zu entsinnen weiß, hat Hr. Landshyrm. Planta, als Richter im Amt, bei einer gehaltenen Rathsverammlung die Anzeige gemacht: daß ihm durch ein Brief bedeutet worden, Hr. Zschokke reise näher Frau zur helvetischen Versammlung und offeriere unserer Gemeind seine Dienste; worüber dem Herrn Landshauptmann Planta, als Richter im Amt, der Auftrag ertheilt wurde: dem Hr. Zschokke zuzuschreiben, daß wenn er etwas Gutes für die Gemeind Malans bewirken könne, wir ihn darum ersuchen wolten und sonderheitlich möchte er sich thätig verwenden

daß unsre Gemeinde in Ansehung deren dem Gottshaus Pfeffers und Landvogt von Sargans zugehörigen Lehen, Bodenzinsen und Zehenden, denen helvetischen Gemeinden, in Betreff des Auskaufs, gleich gehalten werde.“

„Desgleichen soll er sich auch kräftigst verwenden daß uns unsre Alpen in Kalsreisen, unter dem Titel als Schupflehen, nicht entzogen werden. Seither ist mir nichts bewußt, ihm neue Aufträge gegeben zu haben.“

Chur den 4/15 Nov. 1798.

U. Boner.

Daß auch mir nichts anders bewußt ist, bescheint

Von Moos zum Brunnen.

7.

Eidliche Aussage von Stadtschreiber Kaspar und Christian Tanner, von Maiensfeld, über vorhin angeführten Gegenstand.

„Ueber den Aufsatz im schweizerischen Republikaner von Zschokke, antworten wir:

„Daß wir denselben nicht kennen und Niemandem dazu Auftrag ertheilt haben.“

„N. Kaspar“

„Ueber den Aufsatz, habe ich nie vorhin gesehen, bis am Zinstag, und kein Auftrag gegeben.“

„Christian Tanner.“

Chur den 15. Nov. 1798.

8.

Folget die abgegebne Erklärung des Altstadttammann Anton Tanner von Maiensfeld:

„Daß ich dem Herren Zschokke nicht den geringsten Auftrag gegeben habe, noch habe geben können, etwas von denen bewußten Artikel in die Zeitung einzurücken, indem ich schon einige Tage vorher zu Chur im Arrest war, ehe dieses Zeitungsblatt ausgegeben wurde; wohl aber sollte er vor mich um das helvetische Bürgerrecht bei der Regierung sich melden.“

Chur den 15. Nov. 1798.

Anton Tanner.

D r u c k f e h l e r

in der Beilage zum Republikaner, die die Uebersicht der helvetischen Gesetze vom October enthält.

In den Bemerkungen am Ende

Zeile 8 statt: einer über alles

lies: einer liberalen.

— 17 statt: Verorganisation

lies: Desorganisation.

Ult. statt: konnten l. können.